

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für den Hochschulsport (HSP)
der Universität Duisburg-Essen
vom 21. September 2005**

Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 347

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

3. Die Hochschulsportveranstaltungen stehen Studierenden und Bediensteten der Universität Duisburg-Essen, Studierenden anderer Universitäten bzw. Hochschulen sowie den Bürgern der Städte Duisburg und Essen und der sie umgebenden Region offen nach Maßgabe der Benutzungsordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Teilnahme und Benutzungsberechtigung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Benutzer
- § 7 Änderungen
- § 8 Inkrafttreten

**§ 3
Leitung**

1. Der/die LeiterIn der Zentralen Betriebseinheit Hochschulsport (HSP) wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter der Betriebseinheit vorgeschlagen und durch den Rektor bestellt.
2. Dem/Der LeiterIn des Hochschulsports (HSP) werden die Geschäftsführung und die Vertretung des HSP innerhalb der Hochschule übertragen.
3. Für die Mitarbeiter der Zentralen Betriebseinheit Hochschulsport (HSP) ist deren LeiterIn der/die Vorgesetzte.
4. Der/Die LeiterIn ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Zentralen Betriebseinheit Hochschulsport (HSP) gemäß § 2 dieser Satzung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der zugeordneten Mitarbeiter und die Verwendung der zugewiesenen und erwirtschafteten Finanzmittel. Außerdem trifft er/sie die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Teilnahme an den Hochschulsportveranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen der Zentralen Betriebseinheit Hochschulsport (HSP).

A. VERWALTUNGSORDNUNG

**§ 1
Rechtsstellung**

Der Hochschulsport der Universität Duisburg-Essen ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 Abs. 2 HG.

**§ 2
Aufgaben**

1. Die Betriebseinheit fördert und organisiert den allgemeinen Hochschulsport (HSP).
2. Der Hochschulsport hat die Aufgabe, allen Studierenden und Bediensteten der Universität Duisburg-Essen ein Sportangebot zu bieten, das den unterschiedlichen Interessen gerecht wird. Hieraus ergibt sich ein breit gefächertes Angebot, welches u.a. gesundheits-, breiten- und wettkampfsportorientierte Veranstaltungen beinhaltet.

B. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 4

Teilnahme und Benutzungsberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Hochschulsportveranstaltungen sowie zur Benutzung der Einrichtungen der Zentralen Betriebseinheit Hochschulsport (HSP) sind berechtigt:
 - Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen
 - andere Personen gemäß § 2 Absatz 3 nach Maßgabe der Möglichkeiten
2. Teilnahme und Benutzung bedürfen der Zulassung. Für gebührenpflichtige Veranstaltungen kann die Zulassung erst nach Zahlung erfolgen; die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.
3. Der Zutritt zu den angebotenen Veranstaltungen steht den Teilnehmern im Rahmen der Hausordnung offen.

§ 5

Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung zur Teilnahme an den Hochschulsportveranstaltungen sowie zur Benutzung im Sinne von § 5 Absatz 1 wird durch den geschäftsführenden Leiter aufgrund einer Anmeldung erteilt.
2. Die Zulassung erfolgt nach Anmeldung und fristgerechter Zahlung der Kursgebühr befristet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
3. Die Nichtzulassung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit Rechtshelfbelehrung bekannt zu geben. Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

§ 6

Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Benutzer

1. Die Teilnehmer und Benutzer sollen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen gefördert werden. Sie wenden sich mit Anregungen und Beschwerden an die/den LeiterIn der Zentralen Betriebseinheit Hochschulsport (HSP).
2. Die Teilnehmer und Benutzer sind verpflichtet,
 - die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anweisungen der Kursleiter sowie die Hausordnung der Universität Duisburg-Essen einzuhalten.
 - die Einrichtungen, Geräte und Materialien pfleglich zu behandeln und
 - das jeweilige Verbrauchsmaterial auf eigene Kosten zu beschaffen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Gebrauchsmaterialien besteht nicht.
3. Das Nichtbeachten der Benutzungsordnung kann einen Ausschluss aus der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Teilnahmegebühren nach sich ziehen.

4. Bei schwerwiegenden Pflichtverstößen kann der Ausschluss von der Teilnahme und Benutzung auf Zeit oder auf Dauer durch die/den LeiterIn der Zentralen Betriebseinheit Hochschulsport (HSP) ausgesprochen werden; das Rektorat wird informiert. Der Ausschlussbescheid wird schriftlich erteilt; er ist mit einer Rechtshelfbelehrung zu versehen.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 7

Änderungen

Änderungen dieser Ordnung beschließt der Senat der Universität Duisburg-Essen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 16.09.2005.

Duisburg und Essen, den 21.09.2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg - Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler